

Was wird nach der Scheidung?

Antwort auf eine Anfrage des Kleingartenvereins „Unverzagt Nord“ Potsdam

„In unserem Verein gibt es zurzeit das Problem, dass geschiedene bzw. in Scheidung lebende Paare trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Vereins nicht reagieren, um den Kleingartenpachtvertrag, in dem beide Partner als Pächter stehen, zu aktualisieren. Was ist zu tun?“, fragte Gartenfreundin Angelika Burde. Dr. Uwe Kärsten, VGS-Kreisvorstandsmitglied für Rechtsfragen, antwortete: Aus juristischer Sicht entsteht bei solchen Situationen für den Vorstand des Kleingartenvereins kein Handlungsbedarf, sofern die aus dem Kleingartenpachtverhältnis und die aus der Mitgliedschaft herrührenden finanziellen und sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden. Sollten also die Jahresrechnungen pünktlich bezahlt, der Kleingarten vertragsgemäß bewirtschaftet, die Arbeitsstunden für den Verein geleistet und auch sonstige Verpflichtungen erfüllt werden, muss der Vorstand nicht tätig werden. Auf keinen Fall kann der Vereinsvorstand angesichts der Scheidungssituation den Pachtvertrag oder die Mitgliedschaft kündigen. Einen Kündigungsgrund „Scheidung“ gibt es weder in §§ 8 und 9 BKleingG bzgl. Des Kleingartens noch in der Satzung des Vereins bzgl. Der Mitgliedschaft. Das gilt auch, wenn ein geschiedener ehemaliger Ehepartner den Garten überhaupt nicht mehr nutzt, da er sich z. B. im Ausland befindet.

Problematisch kann die Situation dann werden, wenn der Ehepartner, der weiterhin den Kleingarten bewirtschaftet hat, den Garten aufgeben will und zu diesem Zwecke den Kleingartenpachtvertrag kündigen will. Dazu ist anzumerken, dass der verbliebene ehemalige Ehepartner den Pachtvertrag nicht allein kündigen kann. Der Pachtvertrag kann nur durch den Pächter (in diesem Falle eine Personenmehrheit von Eheleuten) gekündigt werden, die auch den Kleingartenpachtvertrag seinerzeit begründet haben. Eine Scheidung bewirkt keine Beendigung des Pachtvertrages für einen der ehemaligen Ehepartner. Er besteht für beide unverändert weiter. Der den Kleingarten bewirtschaftende Teil muss sich nun darum bemühen, dass der andere Teil mit ihm gemeinsamen Kleingartenpachtvertrag kündigt. Dies gelingt mitunter deshalb nicht, weil sich der andere Teil manchmal „stur“ stellt, sich im Ausland aufhält oder sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist. Bei solchen Konstellationen sollte der betreffende Kleingärtner sich juristischen Rat beim Rechtsanwalt des VGS Kreisverbandes Potsdam, Rechtsanwalt Walter Schröder, zu dessen Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des KV einholen. In solchen Fällen muss möglicherweise gegen den anderen Pächter/Teil auf Abgabe einer Willenserklärung geklagt oder im Fall des verschwundenen Teils ein Pfleger vom Amtsgericht eingesetzt werden.